

Anhang

1. Vertragsgrundlagen ²⁰⁹¹

1.1. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

KAPITEL II DIE VERSAMMLUNG

Artikel 20

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Verträge zustehen.

Artikel 21

Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die einmal jährlich nach dem von jedem Hohen Vertragschließenden Teil bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus deren Mitte zu ernennen oder in allgemeiner direkter Wahl zu wählen sind.

Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Deutschland	18
Belgien	10
Frankreich	18
Italien	18
Luxemburg	4
Niederlande	10

Die Vertreter der Saarbevölkerung sind in die Zahl der Frankreich zugewiesenen Abgeordneten eingerechnet.

Artikel 22

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Mai zusammen. Die Sitzungsperiode darf nicht über das Ende des laufenden Rechnungsjahres hinaus ausgedehnt werden.

Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Sie kann ebenso auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder oder der Hohen Behörde zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 23

Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und die Mitglieder ihres Büros.

Die Mitglieder der Hohen Behörde können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 24

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 25

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

²⁰⁹¹ Die Quellen aller Verträge sind in der Bibliographie angeführt.

Artikel 26

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 27

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

1.2. Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FÜNFTER TEIL
DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT
TITEL I
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE
KAPITEL 1
DIE ORGANE
ABSCHNITT 1
DIE VERSAMMLUNG

Artikel 137

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 138

(1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.

(2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 139

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen.

Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 140

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 141

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 142

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 143

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 144

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

1.3. Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft

DRITTER TITEL VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

KAPITEL 1 DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT

ABSCHNITT 1 DIE VERSAMMLUNG

Artikel 107

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 108

(1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.

(2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 109

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen.

Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 110

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 111

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 112

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 113

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 114

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

1.4. Einheitliche Europäische Akte

ARTIKEL 7 ZUR ÄNDERUNG VON EGV ARTIKEL 149

Artikel 149

(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrages auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

(2) Wird der Rat kraft dieses Vertrages in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament tätig, so gilt folgendes Verfahren:

a) Der Rat legt unter den Bedingungen des Absatzes 1 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.

b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.

Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so wird der Rechtsakt vom Rat entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt endgültig verabschiedet.

c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.

Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.

d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.

e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag. Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.

f) In den unter den Buchstaben c, d und e genannten Fällen muß der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.

g) Die unter den Buchstaben b und f genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament um höchstens einen Monat verlängert werden.

(3) Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren ändern.

1.5. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (Maastricht)

FÜNFTER TEIL
DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT
TITEL I
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE
KAPITEL 1
DIE ORGANE
ABSCHNITT 1
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 137

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 138

(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Portugal	25
Vereinigtes Königreich	87.

Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt. Diese fünfjährige Wahlperiode beginnt mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach jeder Wahl.

(3) Das Europäische Parlament arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 138 a

Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 138 b

Das Europäische Parlament ist an dem Prozeß, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Artikel 189b und 189c sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt. Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 138 c

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 138 d

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 138 e

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

Artikel 139

Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.

Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 140

Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom Europäischen Parlament jederzeit gehört.

Artikel 141

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 142

Das Europäische Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 143

Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 144

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

1.6. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (Amsterdam)

DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT

TITEL I

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

KAPITEL 1

DIE ORGANE

ABSCHNITT 1

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 189 (ex-Artikel 137)

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 700 nicht überschreiten.

Artikel 190 (ex-Artikel 138)

(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15

Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Österreich	21
Portugal	25
Finnland	16
Schweden	22
Vereinigtes Königreich	87.

Wird dieser Absatz geändert, so muß durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein.

(3) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

(4) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.

Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der einstimmig beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest.

Artikel 191 (ex-Artikel 138 a)

Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 192 (ex-Artikel 138 b)

Das Europäische Parlament ist an dem Prozeß, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Artikel 251 und 252 sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt.

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 193 (ex-Artikel 138 c)

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 194 (ex-Artikel 138 d)

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 195 (ex-Artikel 138 e)

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen.

Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

Artikel 196 (ex-Artikel 139)

Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.

Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 197 (ex-Artikel 140)

Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom Europäischen Parlament jederzeit gehört.

Artikel 198 (ex-Artikel 141)

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 199 (ex-Artikel 142)

Das Europäische Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 200 (ex-Artikel 143)

Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 201 (ex-Artikel 144)

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 214 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

1.7. Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (Nizza)

FÜNFTER TEIL
DIE ORGANE DER GEMEINSCHAFT
TITEL I
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE
KAPITEL 1
DIE ORGANE
ABSCHNITT 1
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 189

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

Die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments darf 732 nicht überschreiten.

Artikel 190

(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) (*Dieser Absatz wird zum 1. Januar 2004 entsprechend dem Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union geändert.) Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	25
Dänemark	16
Deutschland	99
Griechenland	25
Spanien	64
Frankreich	87
Irland	15
Italien	87
Luxemburg	6
Niederlande	31
Österreich	21
Portugal	25
Finnland	16
Schweden	22
Vereinigtes Königreich	87.

Wird dieser Absatz geändert, so muss durch die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten eine angemessene Vertretung der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten gewährleistet sein.

(3) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

(4) Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.

Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(5) Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen.

Artikel 191

Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Der Rat legt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest.

[Die Artikel 192 bis 201 wurden nicht geändert.]

1.8. Europäisches Parteienstatut

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 191, auf Vorschlag der Kommission, gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (1 - (1) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 29. September 2003.), in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 191 des Vertrags sind politische Parteien auf europäischer Ebene wichtig als Faktor der Integration in der Union und tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Für die politischen Parteien auf europäischer Ebene sollten in Form eines Regelwerks eine Reihe von Grundregeln festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Finanzierung. Die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung sollten zeigen, inwieweit dieses Regelwerk durch weitere Bestimmungen vervollständigt werden sollte.
- (3) Es hat sich gezeigt, dass die Mitglieder einer politischen Partei auf europäischer Ebene entweder Bürger sind, die sich in einer politischen Partei zusammengeschlossen haben, oder politische Parteien, die miteinander ein Bündnis bilden. Daher sollten die Begriffe „politische Partei“ und „Bündnis politischer Parteien“ im Sinne dieser Verordnung präzisiert werden.
- (4) Um eine „politische Partei auf europäischer Ebene“ identifizieren zu können, ist es wichtig, bestimmte Voraussetzungen festzulegen. Insbesondere müssen die politischen Parteien auf europäischer Ebene die Grundsätze beachten, auf denen die Europäische Union beruht und die in den Verträgen verankert sind und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (5) Es ist ein Verfahren für die politischen Parteien auf europäischer Ebene festzulegen, die eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung erhalten möchten.
- (6) Außerdem sollte eine regelmäßige Nachprüfung der Voraussetzungen vorgesehen werden, anhand derer eine politische Partei auf europäischer Ebene identifiziert wird.
- (7) Die politischen Parteien auf europäischer Ebene, die eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung erhalten haben, sollten die Pflichten erfüllen, mit denen die Transparenz der Finanzierungsquellen gewährleistet werden soll.
- (8) Gemäß der Erklärung Nr. 11 zu Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die der Schlussakte des Vertrags von Nizza beigelegt ist, sollte die aufgrund dieser Verordnung gewährte Finanzierung nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung der politischen Parteien auf einzelstaatlicher Ebene verwendet werden. Nach derselben Erklärung sollten die Bestimmungen über die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene auf ein und derselben Grundlage für alle im Europäischen Parlament vertretenen politischen Kräfte gelten.
- (9) Die Art der Ausgaben, die für eine Finanzierung aufgrund dieser Verordnung in Frage kommen, sollte präzisiert werden.
- (10) Die Mittel, die für die in dieser Verordnung vorgesehene Finanzierung bestimmt sind, sollten im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt werden.
- (11) Es ist notwendig, für eine größtmögliche Transparenz und für eine Finanzkontrolle der politischen Parteien auf europäischer Ebene zu sorgen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.
- (12) Für die in jedem Haushaltsjahr verfügbaren Mittel ist ein Verteilungsschlüssel vorzusehen, wobei einerseits die Zahl der Begünstigten und andererseits die Zahl der gewählten Mitglieder im Europäischen Parlament zu berücksichtigen sind.
- (13) Bei der technischen Unterstützung, die den politischen Parteien auf europäischer Ebene vom Europäischen Parlament geleistet wird, sollte der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden.
- (14) Die Anwendung dieser Verordnung sowie die finanzierten Tätigkeiten sollten in einem zu veröffentlichen Bericht des Europäischen Parlaments überprüft werden.
- (15) Die richterliche Kontrolle, für die der Gerichtshof zuständig ist, trägt zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung bei.
- (16) Um den Übergang zu den neuen Regeln zu erleichtern, sollte die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung verschoben werden, bis sich das Europäische Parlament nach den für Juni 2004 vorgesehenen Wahlen konstituiert hat —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

In dieser Verordnung werden die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „politische Partei“: eine Vereinigung von Bürgern,
— die politische Ziele verfolgt und
— die nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt ist oder in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet wurde;
2. „Bündnis politischer Parteien“: eine strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier politischer Parteien;
3. „politische Partei auf europäischer Ebene“: eine politische Partei oder ein Bündnis politischer Parteien, die bzw. das die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Artikel 3

Voraussetzungen

Eine politische Partei auf europäischer Ebene muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie besitzt in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, Rechtspersönlichkeit;
- b) sie ist in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder in den nationalen Parlamenten oder regionalen Parlamenten oder Regionalversammlungen vertreten, oder sie hat in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens 3 Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erreicht;
- c) sie beachtet insbesondere in ihrem Programm und in ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, das heißt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit;
- d) sie hat an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen oder die Absicht bekundet, dies zu tun.

Artikel 4

Antrag auf Finanzierung

(1) Um eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu erhalten, muss eine politische Partei auf europäischer Ebene jährlich einen Antrag beim Europäischen Parlament stellen.

Das Europäische Parlament entscheidet innerhalb von drei Monaten und bewilligt und verwaltet die entsprechenden Mittel.

(2) Dem ersten Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) Unterlagen, die bescheinigen, dass der Antragsteller die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfüllt;
 - b) ein politisches Programm, das die Ziele der politischen Partei auf europäischer Ebene beschreibt;
 - c) eine Satzung, in der insbesondere die für die politische und finanzielle Leitung zuständigen Organe sowie die Organe oder natürlichen Personen festgelegt sind, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten insbesondere für die Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände oder in Gerichtsverfahren zur gesetzlichen Vertretung befugt sind.
- (3) Jede Änderung betreffend die in Absatz 2 genannten Unterlagen, insbesondere eines politischen Programms oder einer Satzung, die bereits vorgelegt wurden, muss dem Europäischen Parlament innerhalb von zwei Monaten mitgeteilt werden. Erfolgt keine Mitteilung, so wird die Finanzierung ausgesetzt.

Artikel 5

Nachprüfung

(1) Das Europäische Parlament prüft regelmäßig nach, ob die politischen Parteien auf europäischer Ebene die in Artikel 3 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllen.

(2) Hinsichtlich der in Artikel 3 Buchstabe c) genannten Voraussetzung prüft das Europäische Parlament auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die mindestens drei Fraktionen im Europäischen Parlament vertreten, durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder nach, ob die genannte Voraussetzung bei einer politischen Partei auf europäischer Ebene weiterhin erfüllt ist.

Vor der Einleitung einer solchen Nachprüfung hört das Europäische Parlament die Vertreter der betreffenden politischen Partei auf europäischer Ebene an und bittet einen Ausschuss, dem unabhängige Persönlichkeiten angehören, innerhalb einer angemessenen Frist zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Der genannte Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Von diesen wird jeweils ein Mitglied vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission benannt. Die Sekretariatsgeschäfte und die Finanzierung des Ausschusses übernimmt das Europäische Parlament.

(3) Stellt das Europäische Parlament fest, dass eine der in Artikel 3 Buchstaben a), b) und c) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, so wird die betreffende politische Partei auf europäischer Ebene, die aus diesem Grund diese Eigenschaft verloren hat, von der Finanzierung nach dieser Verordnung ausgeschlossen.

Artikel 6

Pflichten im Zusammenhang mit der Finanzierung

Eine politische Partei auf europäischer Ebene

- a) veröffentlicht jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufstellung der Aktiva und Passiva;
- b) gibt ihre Finanzierungsquellen an, indem sie ein Verzeichnis vorlegt, in dem die Spender und ihre jeweiligen Spenden — bis auf diejenigen, die 500 EUR nicht überschreiten — aufgeführt sind;
- c) darf folgende Spenden nicht annehmen:

— anonyme Spenden,

— Spenden aus dem Budget einer Fraktion des Europäischen Parlaments,

— Spenden von Unternehmen, auf die die öffentliche Hand aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Regeln unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann,

— Spenden in Höhe von über 12 000 EUR pro Jahr und Spender von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person als den im dritten Gedankenstrich genannten Unternehmen; Unterabsatz 2 bleibt hiervon unberührt.

Die Beiträge der politischen Parteien, die einer politischen Partei auf europäischer Ebene angehören, sind zulässig. Sie dürfen 40% des Jahresbudgets dieser Partei nicht übersteigen.

Artikel 7

Finanzierungsverbot

Finanzierungen, die politische Parteien auf europäischer Ebene aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer Parteien und insbesondere nationaler politischer Parteien dienen, auf die weiterhin die nationalen Regelungen Anwendung finden.

Artikel 8

Art der Ausgaben

Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gewährt wurden, dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die unmittelbar mit den Zielen zusammenhängen, die in dem in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) genannten politischen Programm beschrieben sind.

Zu diesen Ausgaben gehören unter anderem Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für technische Unterstützung, Sitzungen, Forschung, grenzüberschreitende Veranstaltungen, Studien, Information und Veröffentlichungen.

Artikel 9

Ausführung und Kontrolle

(1) Die der Finanzierung politischer Parteien auf europäischer Ebene zugewiesenen Mittel werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt und gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1 (1) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.)) ausgeführt.

(2) Die Bewertung der beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie ihre Abschreibung erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2909/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 über die rechtmäßige Verwaltung der nichtfinanziellen Anlagewerte der Europäischen Gemeinschaften (2 (2) ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 75.).

(3) Die Finanzkontrolle über die aufgrund dieser Verordnung gewährten Finanzierungen wird gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsmodalitäten ausgeübt.

Darüber hinaus wird die Kontrolle auf der Grundlage einer jährlichen Prüfung durch einen externen und unabhängigen Rechnungsprüfer durchgeführt. Die Prüfungsbescheinigung wird dem Europäischen Parlament binnen sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres übermittelt.

(4) Aufgrund der Anwendung dieser Verordnung sind Mittel, die politische Parteien auf europäischer Ebene zu Unrecht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erhalten haben sollten, in diesen Haushalt zurückzuzahlen.

(5) Alle für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofs erforderlichen Unterlagen und Informationen werden diesem auf seine Anfrage von den politischen Parteien auf europäischer Ebene übermittelt, die Finanzierungen aufgrund dieser Verordnung erhalten.

Tätigen politische Parteien auf europäischer Ebene gemeinsam mit nationalen politischen Parteien oder anderen Organisationen Ausgaben, so sind dem Rechnungshof Belege über die Ausgaben der politischen Parteien auf europäischer Ebene zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene als Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, fällt nicht unter die Bestimmungen des Artikels 113 der Haushaltsordnung, die sich auf die Degressivität dieser Finanzierung beziehen.

Artikel 10

Aufteilung der Mittel

(1) Die verfügbaren Mittel werden jährlich unter den politischen Parteien auf europäischer Ebene, deren Antrag auf Gewährung einer Finanzierung nach Artikel 4 stattgegeben wurde, wie folgt aufgeteilt:

a) 15% werden zu gleichen Teilen aufgeteilt;

b) 85% werden unter denjenigen aufgeteilt, die durch gewählte Mitglieder im Europäischen Parlament vertreten sind, wobei die Aufteilung im Verhältnis zur Zahl ihrer gewählten Mitglieder erfolgt.

Für die Zwecke dieser Bestimmungen kann ein Mitglied des Europäischen Parlaments nur einer politischen Partei auf europäischer Ebene angehören.

(2) Die Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union darf 75% des Budgets einer politischen Partei auf europäischer Ebene nicht überschreiten. Die Beweislast hierfür trägt die betreffende politische Partei auf europäischer Ebene.

Artikel 11

Technische Unterstützung

Jede Art von technischer Unterstützung, die politische Parteien auf europäischer Ebene vom Europäischen Parlament erhalten, basiert auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie wird zu Bedingungen gewährt, die nicht ungünstiger sind als diejenigen, die sonstigen externen Organisationen und Verbänden eingeräumt werden, denen ähnliche Erleichterungen gewährt werden können; die Gewährung erfolgt auf Rechnung und entgeltlich.

Das Europäische Parlament veröffentlicht in einem Jahresbericht, welche technische Unterstützung jeder politischen Partei auf europäischer Ebene im Einzelnen gewährt wurde.

Artikel 12

Berichterstattung

Das Europäische Parlament veröffentlicht bis zum 15. Februar 2006 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie über die finanzierten Tätigkeiten. In diesem Bericht wird gegebenenfalls auf etwaige Änderungen hingewiesen, die an dem Finanzierungssystem vorzunehmen sind.

Artikel 13

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Artikel 4 bis 10 gelten ab dem Tag der Eröffnung der ersten Sitzung nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004.

2. Die Wahlen zum Europäischen Parlament

2.1. Wahl vom Juni 1979 (Mandatsverteilung)

Stand: 24.09.1979

	SOZ	EVP	ED	KOMM	LD	EPD	TG	andere
BE	SP 3 PS 4	CVP 7 PSC 3	–	–	PVV 2 PRL 2	–	VU 1	FDF 1 RW 1
DK	SD 3 SIUMUT 1	–	KF 2 CD 1	SF 1	LV 3	FRP 1	FolkB 4	–
DE	SPD 35	CDU 34 CSU 8	–	–	FDP 4	–	–	–
FR	PS 20 PS-MRG 2	UFE-UDF 7 UFE-CNIP 1	–	PCF 18 PCR 1	UFE-UDF 17	DIFE-RPR 15	–	–
UK	LAB 17 SDLP 1	–	CP 60 UUP 1	–	–	SNP 1	–	DUP 1
IE	ILP 4	FG 4	–	–	Indep 1	FF 5	Indep FF 1	–
IT	PSI 9 PSDI 4	DC 29 SVP 1	–	PCI 19 PCI/Indep 5	PLI 3 PRI 2	–	PR 3 DP 1 PDUP 1	MSI-DN 4
LU	LSAP 1	CSV 3	–	–	DP 2	–	–	–
NL	PvdA 9	CDA 10	–	–	VVD 4	–	–	D'66 2
Σ	113	107	64	44	40	22	11	9

Quelle der Übersichten von 1979-1999: Boissieu 2000.

2.2. Wahl vom Juni 1984 (Mandatsverteilung)

Stand: 10.09.1984

	SOZ	EVP	ED	KOMM	ELDR	RED	Grüne	DR	andere
BE	SP 3 PS 4	CVP 4 PSC 2	–	–	PVV 2 PRL 3	–	VU 2 AGALEV 1 ECOLO 1	–	SP/Indep 1 PS 1
DK	SD 3 SIUMUT 1	CD 1	KF 4	SF 1	LV 2	–	FolkB 4	–	–
DE	SPD 33	CDU 34 CSU 7	–	–	–	–	GRÜNE 7	–	–
FR	PS 20	U-UDF 9	–	PCF 9 PCR 1	U-UDF 12	U-RPR 15 U-CNIP 2 U-DCF 1 U-PL 1 U-UDF 1	–	FN 10	–
EL	PASOK 7 PASOK- EDA 1 PASOK- PARKE 2	ND 9	–	KKE 3 KKE.es 1	–	–	–	EPEN 1	–
UK	LAB 32 SDLP 1	–	CP 45 UUP 1	–	–	SNP 1	–	–	DUP 1
IE	–	FG 6	–	–	Indep 1	FF 8	–	–	–
IT	PSI 9 PSDI 3	DC 26 SVP 1	–	PCI 26	PLI 2 PRI 3	–	DP 1 PCI/PDUP 1 FED-PsdA 1	MSI-DN 5	PR 3
LU	LSAP 2	CSV 3	–	–	DP 1	–	–	–	–
NL	PvdA 9	CDA 8	–	–	VVD 5	–	GPA-PSP 1 GPA-PPR 1	–	F-SGP 1
Σ	130	110	50	41	31	29	20	16	7

2.3. Wahl vom Juni 1989 (Mandatsverteilung)

Stand: 25.07.1989

	SOZ	EVP	ELDR	ED	Grüne	GUE	RED	DR	CL	ERA	andere
BE	SP 3 PS 5	CVP 5 PSC 2	PVV 2 PRL 2	-	AGALEV 1 ECOLO 2	-	-	VB 1	-	VU 1	-
DK	SD 4	CD 2	LV 3	KF 2	-	SF 1	-	-	-	FolkB 4	-
DE	SPD 31	CDU 25 CSU 7	FDP 4	-	GRÜNE 8	-	-	REP 6	-	-	-
FR	PS 19 PS/ Indep 1 PS- MRG 1 PS- ADD 1	C-UDF 5 U-UDF 1	C-UDF 1 U-UDF 12	-	VERTS 7 VERTS/ Indep 1	-	U-RPR 12 U-CNIP 1	FN 10	PCF 7	VERTS- UPC 1	C/Indep 1
EL	PASOK 9	ND 10	-	-	-	SYN- EAR 1	DIANA 1	-	SYN- KKE 2 SYN- NAR 1	-	-
UK	LAB 45 SDLP 1	UUP 1	-	CP 32	-	-	-	-	-	SNP 1	DUP 1
IE	ILP 1	FG 4	Indep 1 PD 1	-	-	-	FF 6	-	WP 1	Indep FF 1	-
IT	PSI 12 PSDI 2	DC 26 SVP 1	PL-PRI 3	-	DP 1 VERDI 3 ARCOB 1 ARCOB- PR 1 DROGA- PR 1	PCI 19 PCI/ Indep 3	-	-	-	FED- PsdA 1 LL 2	PL-PR 1 MSI-DN 4
LU	LSAP 2	CSV 3	DP 1	-	-	-	-	-	-	-	-
NL	PvdA 8	CDA 10	VVD 3 D'66 1	-	REGEN- PPR 1 REGEN- CPN 1	-	-	-	-	-	F-SGP 1
PT	PS 7 PS-PRD 1	CDS 3	PSD 9	-	CDU- PEV 1	-	-	-	CDU-PCP 3	-	-
ES	PSOE 27	PP 15 CiU-UDC 1	CiU-CDC 1 CDS 5	-	IP-EE 1	IU-PCE 2 IU- PASOC 1 IU-PSUC 1	-	-	-	PA 1 PEP-EA 1	HB 1 CN-PNV 1 RUIZ- MATEOS 2
Σ	180	121	49	34	30	28	20	17	14	13	12

2.4. Wahl vom Juni 1994 (Mandatsverteilung)

Stand: 01.08.1994

	SPE	EVP	ELDR	GUE	FE	NI	RED	Grüne	ARE	EDN
BE	SP 3 PS 3	CVP 4 PSC 2 CSP 1	VLD 3 PRL/FDF 3	-	-	VB 2 FN 1	-	AGALEV 1 ECOLO 1	VU 1	-
DK	SD 3	KF 3	LV 4 RV 1	-	-	-	-	SF 1	-	FolkB 2 JuniB 2
DE	SPD 40	CDU 39 CSU 8	-	-	-	-	-	GRÜNE 12	-	-
FR	PS 15	U-UDF 13	U-UDF 1	PCF 6 PCF/Indep 1	-	FN 11	U-RPR 14	-	RAD 13	AE 13
EL	PASOK 10	ND 9	-	KKE 2 SYN 2	-	-	POLAN 2	-	-	-

	SPE	EVP	ELDR	GUE	FE	NI	RED	Grüne	ARE	EDN
GB	LAB 62 SDLP 1	CP 18 UUP 1	LD 2	-	-	DUP 1	-	-	SNP 2	-
IE	ILP 1	FG 4	Indep 1	-	-	-	FF 7	GP 2	-	-
IT	PSI-AD 2 PDS 16	PPI 8 SVP 1 SEGNI 3	PRI 1 LN 6	RC 5	FI/CCD 27	AN/MSI 11 PSDI 1	-	VERDI 3 RETE 1	RIF 2	-
LU	LSAP 2	CSV 2	DP 1	-	-	-	-	GRENG 1	-	-
NL	PvdA 8	CDA 10	VVD 6 D'66 4	-	-	-	-	GL 1	-	F-GPV 1 F-SGP 1
PT	PS 10	PSD 1	PSD 8	CDU-PCP 3	-	-	CDS-PP 3	-	-	-
ES	PSOE 22	PP 28 CiU-UDC 1 CN-PNV 1	CiU-CDC 2	IU-PCE 7 IU-PASOC 1 IU-PSUC 1	-	-	-	-	CN-CC 1	-
Σ	198	157	43	28	27	27	26	23	19	19

2.5. Wahl vom Juni 1999 (Mandatsverteilung)

Stand: 22.07.1999

	EVP	SPE	ELDR	Grüne- ALE	GUE- NGL	UEN	TG	EDD	andere
BE	CVP 3 PSC 1 CSP 1 F-MCC 1	SP 2 PS 3	VLD 3 F-PRL/FDF 2	AGALEV 2 ECOLO 3 VU/ID21 2	-	-	VB 2	-	-
DK	KF 1	SD 3	LV 5 RV 1	-	SF 1	DFP 1	-	FolkB 1 JuniB 3	-
DE	CDU 43 CSU 10	SPD 33	-	GRÜNE 7	PDS 6	-	-	-	-
FI	KK 4 SKL 1	SDP 3	KESK 4 SFP 1	VIHR 2	VAS 1	-	-	-	-
FR	UDF 9 U-DL 5 U-RPR 6 U-GE 1	G-PS 18 G-PRG 2 G-MDC 2	-	VERTS 9	PCF 4 PCF/Indep 2 EG-LO 3 EG-LCR 2	RPF 12	FN 5	CPNT 6	RPF/Indep 1
EL	ND 9	PASOK 9	-	-	KKE 3 SYN 2 DIKKI 2	-	-	-	-
UK	CP 36 UUP 1	LAB 29 SDLP 1	LD 10	GP 2 SNP 2 PC 2	-	-	-	UKIP 3	DUP 1
IE	FG 4 Indep 1	ILP 1	Indep 1	GP 2	-	FF 6	-	-	-
IT	PPI 4 SVP 1 UDEUR 1 FI 22 CCD 2 CDU 2 RI-DINI 1 PENSION 1	SDI 2 DS 15	PRI 1 DEMO 6	VERDI 2	RC 4 CI 2	AN/SEGNI 9	MSFT 1 BONINO 7 LN 3	-	LN 1
LU	CSV 2	LSAP 2	DP 1	GRENG 1	-	-	-	-	-
NL	CDA 9	PvdA 6	VVD 6 D'66 2	GL 4	SP 1	-	-	F-GPV 1 F-RPF 1 F-SGP 1	-
AT	ÖVP 7	SPÖ 7	-	GRÜNE 2	-	-	-	-	FPÖ 5
PT	PSD 9	PS 12	-	-	CDU-PCP 2	CDS-PP 2	-	-	-
SE	M 5 KDS 2	SAP 6	FP 3 CP 1	MP 2	VP 3	-	-	-	-

	EVP	SPE	ELDR	Grüne- ALE	GUE- NGL	UEN	TG	EDD	andere
ES	PP 27 CiU-UDC 1	PROG- PSOE 22 PROG-PDNI 2	CiU-CDC 2 CE-CC 1	CE-PA 1 CNEP-EA 1 CNEP-PNV 1 BNG 1	IU-PCE 3 IU-PASOC 1	-	-	-	EH 1
Σ	233	180	50	48	42	30	18	16	9

2.6. Wahl vom Juni 2004 (Mandatsverteilung)

Stand: 20.07.2004

	EVP-ED	SPE	ALDE	Grüne/ FEA	EUL/NGL	IND/DEM	UEN	andere
BE	CD&V-N-VA 4 CDH 1 CSP-EVP 1	SPA-SPIRIT 3 PS 4	VLD/Vivant 3 MR(PRL) 2 MR(MCC) 1	GROEN 1 ECOLO 1	-	-	-	Vlaams Blok 3
DK	KF 1	SD 5	V 3 RV 1	SF 1	FolkB 1	JuniB 1	DF 1	-
DE	CDU 40 CSU 9	SPD 23	FDP 7	B'90/G 13	PDS 7	-	-	-
EE	IL 1	SDE 3	K 1 ER 1	-	-	-	-	-
FI	KK 4	SDP 3	KESK 4 SFP 1	VIHR 1	VAS 1	-	-	-
FR	UMP 17	PS 31	UDF 11	VERTS 6	PC 2 PCR 1	MPF 2 MPF-RIF 1	-	FN 7
EL	ND 11	PASOK 8	-	-	KKE 3 SYN 1	LAOS 1	-	-
UK	CP 27 UUP 1	LAB 19	LD 12	Greens 2 SNP 2 CYMRU 1	SF 1	UKIP 11	-	DUP 1 UKIP 1
IE	FG 5	Lab. 1	Ind 1	-	SF 1	Ind 1	FF 4	-
IT	FI 16 UDC 5 AP-UDEUR 1 P. PENSIO- NATI 1 SVP 1	DS (U.Ulivo) 12 SDI (U.Ulivo) 2 Ind (U.Ulivo) 2	DL Margh (U.Ulivo) 7 S.C.D.P (IdV) 2 L. Bonino 2 MRE (U.Ulivo) 1	Fed.Verdi 2	RC 5 PdCI 2	LN 4	AN 9	NPSI (S.U.P.E.) 1 US (S.U.P.E.) 1 F. TRICOLO- RE 1 A.S.- Mussolini. 1
LT	TS 2	LSDP 2	DP 5 LCS 2	-	-	-	LDP 1 VNDPS 1	-
LV	JL 2 TP 1	-	LC 1	PCTVL 1	-	-	TB/LNNK 4	-
LU	CSV 3	LSAP 1	DP 1	Déi Greng 1	-	-	-	-
MT	PN 2	MLP 3	-	-	-	-	-	-
NL	CDA 7	PvdA 7	VVD 4 D'66 1	GL 2 EurTrans 2	SP 2	CU 1 SGP 1	-	-
AT	ÖVP 6	SPÖ 7	-	GRÜNE 2	-	-	-	MARTIN 2 FPÖ 1
PL	PO 15 PSL 4	SLD-UP 5 SdPI 3	UW 4	-	-	LPR 10	PiS 7	SO 6
PT	PPD-PSD 7 CDS-PP 2	PS 12	-	-	CDU - PCP /PEV 2 BE 1	-	-	-
SE	M 4 KDS 1	SAP 5	FP 2 CP 1	MP 1	VP 2	Junilistan 3	-	-
SK	SDKÚ 3 KDH 3 SMK 2	SMER 2 SDL 1	-	-	-	-	-	LS-HZDS 3

	EVP-ED	SPE	ALDE	Grüne/ FEA	EUL/NGL	IND/DEM	UEN	andere
SI	SDS 2 NSi 2	ZLSD 1	LDS 2	-	-	-	-	-
ES	PP 24	PSOE 24	CiU-CDC 1 PNV 1	Los Verdes 1 IC-V 1 ERC 1	IU 1	-	-	-
CZ	ODS 9 SN/ED 3 KDU-CSKL 2	CSSD 2	-	-	KSCM 6	Nezavisli 1	-	Nezavisli 1
HU	FIDESZ- MPP 12 MDF 1	MSZP 9	SZDSZ 2	-	-	-	-	-
CY	DISY 2 Gia Tin Evropi 1	-	DIKO 1	-	AKEL 2	-	-	-
Σ	268	200	88	42	41	37	27	29

Quelle: Europäisches Parlament: Homepage.

2.7. Wahlbeteiligungen 1979-2004 (in Prozent)

	1979	1984	1989	1994	1999	2004
BE	91,4	92,2	90,7	90,7	91,0	90,8
DK	47,8	52,4	46,2	52,9	50,5	47,9
DE	65,7	56,8	62,3	60,0	45,2	43,0
EE	-	-	-	-	-	26,8
FI	-	-	-	(1996: 60,3)	31,4	39,4
FR	60,7	56,7	48,7	52,7	46,8	42,8
EL	-	77,2	79,9	71,2	75,3	63,2
UK	32,2	32,6	36,2	36,4	24,0	38,8
IE	63,6	47,6	68,3	44,0	50,2	58,8
IT	84,9	83,4	81,5	74,8	70,8	73,1
LT	-	-	-	-	-	48,4
LV	-	-	-	-	-	41,3
LU	88,9	88,8	87,4	88,5	87,3	89,0
MT	-	-	-	-	-	82,4
NL	57,8	50,6	47,2	35,6	30,0	39,3
AT	-	-	-	(1996: 67,7)	49,4	42,4
PL	-	-	-	-	-	20,9
PT	-	(1987: 72,4)	51,2	35,5	40,0	38,6
SE	-	-	-	(1995: 41,6)	38,8	37,8
SK	-	-	-	-	-	17,0
SI	-	-	-	-	-	28,3
ES	-	(1987: 68,9)	54,6	59,1	63,0	45,1
CZ	-	-	-	-	-	28,3

	1979	1984	1989	1994	1999	2004
HU	-	-	-	-	-	38,5
CY	-	-	-	-	-	71,2
Ø	63,0	61,0	58,5	56,8	49,8	45,7

Quelle: Europäisches Parlament: Homepage.

3. Die Präsidenten des Europäischen Parlaments (und seiner Vorläufer)

3.1. Gemeinsame Versammlung der EGKS (1952-1958)

Paul-Henri Spaak (SOZ/Belgien)	1952-1954
Alcide de Gasperi (CD/Italien)	1954
Guiseppe Pella (CD/Italien)	1954-1956
Hans Furler (CD/Deutschland)	1956-1958

3.2. Europäische Parlamentarische Versammlung der EGKS, EWG, Euratom (1958-1962)

Robert Schuman (CD/Frankreich)	1958-1960
Hans Furler (CD/Deutschland)	1960-1962

3.3. Europäisches Parlament (1962-1979)

Gaetano Martino (LIB/Italien)	1962-1964
Jean Duvieusart (CD/Belgien)	1964-1965
Victor Leemans (CD/Belgien)	1965-1966
Alain Poher (CD/Frankreich)	1966-1969
Mario Scelba (CD/Italien)	1969-1971
Walter Behrendt (SOZ/Deutschland)	1971-1973
Cornelis Berkhouwer (LIB/Niederlande)	1973-1975
Georges Spénale (Bund/Frankreich)	1975-1977
Emilio Colombo (EVP/Italien)	1977-1979

3.4. Europäisches Parlament (seit seiner ersten unmittelbaren Wahl 1979)

Simone Veil (ELD/Frankreich)	1979-1982
Pieter Dankert (Bund/Niederlande)	1982-1984
Pierre Pflimlin (EVP/Frankreich)	1984-1987
Lord Plumb (ED/Großbritannien)	1987-1989
Enrique Barón Crespo (SPE/Spanien)	1989-1992
Egon Klepsch (EVP/Deutschland)	1992-1994
Klaus Hänsch (SPE/Deutschland)	1994-1997
José María Gil-Robles (EVP/Spanien)	1997-1999
Nicole Fontaine (EVP/Frankreich)	1999-2002
Pat Cox (ELDR/Irland)	2002-2004
Josep Borrell Fontelles (SPE/Spanien)	2004-